

Weisung 202212018 vom 21.12.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 12a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202212018
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1106.5
Gültig ab:	01.01.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 12a SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- Aufnahme der Übergangsregelung aus Anlass des geplanten Wohngeld-Plus-Gesetzes. Demnach sind abweichend von § 12a Satz 1 SGB II Leistungsberechtigte für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in



der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

- Aufgrund des geplanten Bürgergeld-Gesetz sind Leistungsberechtigte für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Ablauf des 31.12.2026 nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im [Internet](#) veröffentlicht.

Die aufgrund der Anpassungen der Fachlichen Weisungen obsolet gewordenen Einträge in der Wissensdatenbank wurden entfernt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift